

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und Mag. Michael Truppe, im von der **Salzburg Plus Television GmbH**, FB-Nr. 347606k beim LG Salzburg, Ludwig-Biering-Platz 1, 5073 Wals, wegen behaupteter Verstöße der RTS-Regionalfernsehen-GmbH, Leitmeritzstraße 4, 5020 Salzburg, gegen §§ 37, 38 und 43 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) angestrebten Beschwerdeverfahren wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wegen Nichterfüllung des erteilten Mängelbehebungsauftrages **zurückgewiesen**.

### II. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19.04.2011 übermittelte Herr Michael Rinner, Geschäftsführer der Salzburg Plus Television GmbH, FB-Nr. 347606k beim LG Salzburg, Ludwig-Biering-Platz 1, 5073 Wals, namens der Salzburg Plus Television GmbH eine Beschwerde gegen die RTS-Regionalfernsehen-GmbH (in Folge: RTS), Leitmeritzstraße 4, 5020 Salzburg. In dieser Beschwerde wurde unter anderem vorgebracht, dass 1.) die RTS am 19.04.2011 in der Sendung „Salzburg Magazin“ im Zusammenhang mit Berichten zu den Themen „*Spatenstich zur Expansion der Firma Schlotterer*“ und „*Vorstellung innovatives Energiekonzept – Frischluft*“ jeweils gegen § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G („*Keine Kennzeichnung des Sponsorings*“) verstoßen hätte. 2.) wurde vorgebracht, dass die RTS am 19.04.2011 in der Sendung „Motor TV“ im Zusammenhang mit dem Bericht über eine „*Ökokonzeptstudie von 3 Sportwagen*“ gegen die Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G („*Keine Kennzeichnung des Sponsorings*“), § 37 Abs. 1 Z 3 AMD-G („*Verkaufsfördernde Hinweise*“), § 38 Abs. 4 Z 2 AMD-G („*Produktplatzierung mit verkaufsfördernden Hinweisen ohne Kennzeichnung*“), § 38 Abs. 4 Z 3 AMD-G („*Starkes Herausstellen des Produktes*“) und § 38 Abs. 4 Z 4 AMD-G („*Keine Kennzeichnung des Produktplacements vor oder nach der Sendung*“) verstoßen hätte.

Ferner hätte die RTS in der gleichen Sendung durch Ausstrahlen eines Werbespots für ein Autohaus ohne Trennzeichen zweimal gegen § 43 Abs. 2 AMD-G verstoßen.

Die RTS verbreitet ihr Programm über Kabel sowie über Internet. Am 19.04.2011 wurden nach Angaben der RTS im Rahmen ihres Programms mehrere Salzburg Magazine (inkl. Sportmagazin & Motor TV) gesendet:

Von 0-18 Uhr wurden gesendet: Salzburg Magazin vom 12.04., Salzburg Magazin vom 15.04. und Motor TV vom 15.04.

Von 18-24 Uhr wurden gesendet: Salzburg Magazin vom 15.04., Motor TV vom 15.04., Sport Magazin vom 19.04. und Salzburg Magazin vom 19.04.

Mit Schreiben vom 03.05.2011 forderte die KommAustria die Salzburg Plus Television GmbH gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, bis zum 17.05.2011, einlangend bei der Behörde, bekannt zu geben, „auf welchem Verbreitungsweg (Kabelnetz(e) der RTS Regionalfernsehen GmbH oder via Internet) und zu welcher Uhrzeit die am 19.04.2011 beobachteten Sendungen „Salzburg TV“ und „Motor TV – Ökokonzeptstudie von 3 Sportwagen““ verbreitet wurden.

In diesem Schreiben führte die KommAustria unter Verweis auf § 61 Abs. 1 Z 3 AMD-G ferner aus, dass sie davon ausgehe, dass die eingebrachte Beschwerde in der Eigenschaft der Salzburg Plus Television GmbH als Unternehmen, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden, eingebracht wurde. Ergänzend wurde unter Verweis auf § 61 Abs. 1 Z 1 AMD-G auf die Möglichkeit der Beschwerdeführung durch eine Person, die durch eine behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, hingewiesen, sowie darauf, dass in diesem Fall entsprechende Angaben oder Unterlagen im Beschwerdevorbringen enthalten sein müssten.

Die Partei wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen würde.

Das Schreiben wurde amtssigniert per E-Mail an die von der Salzburg Plus Television GmbH am 19.04.2011 verwendete E-Mail Adresse [michael.rinner@salzburgplus.at](mailto:michael.rinner@salzburgplus.at) zugestellt.

Bei der KommAustria langte bis zum heutigen Tag kein Mängelbehebungsschriftsatz der Salzburg Plus Television GmbH ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den gesendeten Programmen der RTS ergeben sich aus einem von der RTS am 19.07.2011 übermittelten E-Mail.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

§ 61 AMD-G lautet auszugsweise wörtlich:

*„§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden*  
*1. einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*2. einer Person, die an ihrem Wohnsitz das beschwerdegegenständliche Fernsehprogramm empfangen kann oder Zugang zum beschwerdegegenständlichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf hat, sofern eine solche Beschwerde von mindestens 120 derartigen Personen unterstützt wird. Die Unterstützung ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Person, die die Beschwerde unterstützt, festgestellt werden kann;*

*3. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden; ...“*

Zur Konkretisierung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe ist es erforderlich, über nähere Angaben hinsichtlich des konkreten Verbreitungsweges sowie über eine – zumindest ungefähre – Angabe der relevanten Uhrzeit des von der Beschwerdeführerin beobachteten Programms zu verfügen.

Die E-Mail der Salzburg Plus Television GmbH enthielt keine näheren Ausführungen darüber, „auf welchem Verbreitungsweg (Kabelnetz(e) der RTS oder via Internet) und zu welcher Uhrzeit die am 19.04.2011 beobachteten Sendungen „Salzburg TV“ und „Motor TV – Ökokonzeptstudie von 3 Sportwagen““ verbreitet wurden.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die KommAustria hat der Antragstellerin daher mit per amtssignierter E-Mail zugestelltem Schreiben vom 03.05.2011 unter konkreter Aufzählung der erforderlichen Nachweise oder Angaben aufgetragen, diese bis zum 17.05.2011 einlangend bei der Behörde vorzulegen um dadurch die Mängel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu beheben.

Da die gesetzte Frist mittlerweile abgelaufen ist, ohne dass (bis zum heutigen Tag) ein Mängelbehebungsschreiben eingelangt ist, ist die gegenständliche Beschwerde der Salzburg Plus Television GmbH vom 19.04.2011 wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14.10.2011

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Salzburg Plus Television Gmbh, Ludwig-Biering-Platz 1, 5073 Wals, z.Hden. Hrn. GF Michael Rinner,  
**per RSb**  
RTS-Regionalfernsehen-GmbH, Leitmeritzstraße 4, 5020 Salzburg, z.Hden. Hrn. GF Josef Aichinger,  
**per RSb**